

B e r i c h t

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche
Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das O.ö. Land- und
forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird**

(Landtagsdirektion: L-309/1-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Mit den Bundesgesetzen BGBI.Nr. 648/1994 und BGBI.Nr. 649/1994 wurden die Grundsätze betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen geändert. Dabei finden sich zwei Grundsatzbestimmungen, die im O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz berücksichtigt werden müssen. Die übrigen Änderungen der Grundsatzgesetze enthalten zusätzliche Möglichkeiten und Ermächtigungen für den Ausführungsgesetzgeber; diese Spielräume werden genutzt.
2. Gleichzeitig haben die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, daß einige Bestimmungen des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes Änderungsbedürftig sind. Es wird somit auch dem Gedanken der Deregulierung Rechnung getragen.
3. Im wesentlichen beinhaltet daher dieser Gesetzentwurf folgende Neuerungen:
 - die Neuumschreibung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen;

- die Neuregelung der Berufsschulpflicht und die Möglichkeit zum freiwilligen Berufsschulbesuch;
- die Befreiung der Gemeinden von der Führung der Schulpflichtmatrik;
- die Anpassung der Fachrichtungen der Berufsschule an die im land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorgesehenen Berufsausbildungen;
- die Möglichkeit zur Errichtung von Fachschulen für alle Berufe der Land- und Forstwirtschaft sowie von fachbereichsübergreifenden oder den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung tragenden Fachschulen;
- die Anrechnung einer außerlandwirtschaftlichen Ausbildung als Pflichtpraktikum;
- die Neuregelung der Pflichtgegenstände;
- die Erleichterung des externen Schulbesuches;
- die Verlängerung der Berufungsfrist gegen Entscheidungen der Klassenkonferenz;
- die EU-Konformität des land- und forstwirtschaftlichen Privatschulrechtes.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen; die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Art. 14a Abs. 1 B-VG enthält für die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens eine Generalklausel zugunsten der Länder, soweit in den Abs. 2 bis 4 leg.cit. nichts anderes bestimmt ist. In den Abs. 2 bis 4 des Art. 14a B-VG werden jene Angelegenheiten aufgezählt, bei denen die Kompetenzen zur Gesetzgebung und Vollziehung analog den Art. 10 bis 12 B-VG verteilt sind.

Auf Grund dieser Verfassungslage sind folgende Grundsatzgesetze des Bundes ergangen:

- a) Bundesgesetz BGBl.Nr. 317/1975 betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte;
- b) Bundesgesetz BGBl.Nr. 319/1975 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 648/1994 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen;
- c) Bundesgesetz BGBl.Nr. 320/1975 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 649/1994 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen.

Kompetenzrechtliche Grundlage für den vorliegenden Entwurf einer Novelle des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl.Nr. 41/1976, i.d.F. des Landesgesetzes LGBl.Nr. 61/1989 ist im wesentlichen Art. 14a Abs. 4 (Grundsatzgesetzgebung Bund), im übrigen Art. 14a Abs. 1 (Generalklausel zugunsten der Länder).

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Der vorliegende Entwurf verursacht aus folgenden Gründen keinen finanziellen Mehraufwand für das Land:
 - Der in den Fachschulen zusätzlich eingeführte Pflichtgegenstand "Lebende Fremdsprache" wird bereits in der überwiegenden Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen als Freigegegenstand geführt. In den Schulen, in denen dieser Gegenstand noch nicht geführt wird, kann er durch Lehrplanumschichtungen ohne Ausweitung des Wochenstundenausmaßes vorgesehen werden.
 - Von der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit zur Errichtung neuartiger Fachschulen wurde bereits im Wege von Schulversuchen Gebrauch gemacht. Diese bisherigen Schulversuche können nunmehr in das Regelschulsystem übergeführt werden, ohne daß damit eine finanzielle Mehrbelastung verbunden ist.

2. Die Gemeinden werden insofern entlastet, als die Pflicht zur Führung der Schulpflichtmatrik in Zukunft entfällt.

IV. EU-Konformität:

Die EU-Konformität der Bestimmungen über das land- und forstwirtschaftliche Privatschulwesen wird durch dieses Landesgesetz hergestellt, indem die Regelungen den einschlägigen Änderungen des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 448/1994, nachgebildet werden. Im übrigen wird EU-Recht nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Artikel I

Zu Art. I Z. 1, 25 und 27 (§ 2 Abs. 2 sowie § 19 Abs. 5 und 6):

Durch § 3 Abs. 1 des Bundes(grundsatz)gesetzes, BGBl.Nr. 649/1994, wird bei Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, nicht mehr auf den Ausbildungszweck "Führung eines Haushaltes" abgestellt. Diese Grundsatzbestimmung ist durch den Landesgesetzgeber auszuführen. Konkret führt dies zur Änderung des § 19 Abs. 5 lit. c (Z. 27). Aus diesem Grund muß auch die Bezeichnung "Ländliche Haushaltungsschule" im § 19 Abs. 6 (Z. 29) und der entsprechende Verweis darauf im § 2 Abs. 2 (Z. 1) entfallen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 4 lit. a):

Diese Änderung entspricht § 1 lit. a des Bundesgrundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 649/1994. Demnach soll durch die Ergänzung der fachspezifischen Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen hinsichtlich der Erfüllung der

Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum auf die derzeitigen zusätzlichen Funktionen dieses Wirtschaftsbereiches speziell hingewiesen werden.

Zu Art. I Z. 3 und 6 (§ 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 2):

Bei der Einfügung des Klammerausdruckes "Schulgüter" handelt es sich lediglich um eine Klarstellung bzw. um eine Definition dieses in der Praxis häufig verwendeten Begriffes für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die öffentlichen Berufs- und Fachschulen angeschlossen sind.

Zu Art. I Z. 4 (§ 2 Abs. 8):

Diese Änderung ergibt sich auf Grund der zwischenzeitig erfolgten Änderung der zitierten Rechtsvorschrift.

Zu Art. I Z. 5 (§ 2a):

In den Rechtsvorschriften sind unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Es wird daher eine entsprechende generelle Regelung eingefügt werden, die die sprachliche Gleichbehandlung sicherstellt.

Zu Art. I Z. 7 und 8 (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1):

Durch die Änderung des § 2 des Bundesgrundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 648/1994, besteht eine Schulpflicht nur mehr für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlinge und nicht mehr - wie bisher - für sonstige in der Land- und Forstwirtschaft tätige Jugendliche. Zugleich wurde die Ausführungsgesetzgebung ermächtigt, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit zum freiwilligen Berufsschulbesuch besteht. In Entsprechung dieser bundesgrundsatzgesetzlichen Regelung wird daher die Verpflichtung zum Berufsschulbesuch nur mehr bei Vorliegen eines land- und

forstwirtschaftlichen Lehrverhältnisses normiert und werden die in der Land- und Forstwirtschaft überwiegend tätigen Personen berechtigt, nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Berufsschule freiwillig zu besuchen.

Zu Art. I Z. 9 bis Z. 13 (§ 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 und § 9 Abs. 2):

Durch den Entfall der Schulpflicht für die überwiegend in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, die in keiner anderen Berufsausbildung stehen, erübrigt sich auch die Führung einer Schulpflichtmatrik für Berufsschulen durch die Gemeinden. Der Lehrberechtigte (in Anpassung an die Technologie der bezughabenden Rechtsvorschriften wurde der Begriff Lehrherr durch den Begriff Lehrberechtigter ersetzt) hat daher infolge davon den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses des Berufsschulpflichtigen nicht mehr der für die Führung der Schulpflichtmatrik zuständigen Gemeinde, sondern der Schulbehörde zu melden. Durch den Entfall der Führung einer Schulpflichtmatrik erübrigt sich auch die bisherige Bestimmung des § 6 Abs. 3. Die Zuweisung an die Berufsschule soll jedoch auch weiterhin durch die Schulbehörde, und zwar sowohl für die Berufsschulpflichtigen als auch für die zum freiwilligen Berufsschulbesuch Berechtigten erfolgen. Diesem Umstand trägt die Änderung des § 9 Abs. 2 Rechnung.

Zu Art. I Z. 14 (§ 9 Abs. 6 lit. a):

Die Änderung des Begriffes "Ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ist durch das mit 1. Jänner 1995 in Kraft getretene Hauptwohnsitzgesetz, BGBl.Nr. 505/1994, bedingt.

Zu Art. I Z. 15 (§ 10 Abs. 1):

Die Trennung von Schulen oder Klassen nach dem Geschlechtskriterium ist in der Praxis weder aus organisatorischen noch aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich. Diese Bestimmung wurde daher ersatzlos gestrichen.

Zu Art. I Z. 16 (§ 11 Abs. 3):

Diese Zitatsänderung ergibt sich auf Grund der zwischenzeitig eingetretenen Änderungen des Bundesrechtes.

Zu Art. I Z. 17, 31 und 34 (§ 11 Abs. 5, § 20 Abs. 4 und § 29 Abs. 2):

Die Verankerung des Begriffes "Wahlpflichtfächer" dient lediglich der Vergleichbarkeit mit dem übrigen (nichtlandwirtschaftlichen) Schulwesen.

Zu Art. I Z. 18 (§ 13 Abs. 1):

Die ausdrückliche Erwähnung der Abschlusbildung, welche im § 2 Abs. 1 der Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 9. Oktober 1989, LGBl.Nr. 68, näher definiert ist, soll die im Klammerausdruck beispielhaft angeführten schwerwiegenden organisatorischen Gründe praxisgerecht ergänzen.

Zu Art. I Z. 19 und 20 (§ 16 Abs. 3 und 4):

Die im § 19 Abs. 5 lit. e des Gesetzentwurfes (Art. I Z. 28) neu vorgesehenen weiterführenden Fachschulen zielen in erster Linie auf ein erwachsenes Publikum ab. Ein Teil des Schulbetriebes wird daher in Zukunft möglicherweise in Form von Abendkursen abgehalten. Der Zeitrahmen für die dabei notwendige flexible Organisation soll im Verordnungswege näher determiniert werden.

Zu Art. I Z. 21 (§ 17 Abs. 1):

In dieser Bestimmung werden die in der Berufsschule vorgesehenen Fachrichtungen angeführt, wobei die vorgesehenen Fachrichtungen den im § 3 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes vorgesehenen Berufsausbildungen entsprechen.

Zu Art. I Z. 22 (§ 18 Abs. 1):

Diese Bestimmung entspricht § 3 des Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl.Nr. 319/1975. Es sollen auch im Landesgesetz nur mehr jene Pflichtgegenstände angeführt werden, die auf Grund des Bundesgrundsatzgesetzes zwingend vorgesehen sind. Alle weiteren darüber hinausgehenden Pflichtgegenstände werden in der Lehrplanverordnung angeführt. Dadurch wird eine größere Flexibilität bewirkt und erfolgt zudem auch eine Deregulierung des Landesgesetzes.

Zu Art. I Z. 23 (§ 19 Abs. 1):

Diese Bestimmung entspricht § 2 Abs. 1 des Bundesgrundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 649/1994. Mit der Änderung dieser bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmung, die analog übernommen wird, erfolgt ein Abgehen von einer Festlegung der Fachrichtungen im Gesetz, wodurch der Freiraum für den Verordnungsgeber bei der Errichtung von landwirtschaftlichen Fachschulen vergrößert wird. Damit kann auch den Bedürfnissen der Wirtschaft besser Rechnung getragen werden. Derzeit werden Fachschulen, die über die im Gesetz angeführten Fachrichtungen hinausgehen, nur als Schulversuche geführt (§ 97 des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes). Auf Grund der bundesgrundsatzgesetzlich eingeräumten Ermächtigung können nunmehr diese Schulversuche in das Regelschulsystem übergeführt werden.

Zu Art. I Z. 24 (§ 19 Abs. 4):

Die Änderung des § 19 Abs. 1 bedingt auch eine entsprechende Anpassung des § 19 Abs. 4. Für alle übrigen auf Grund der Ermächtigung des § 19 Abs. 1 künftighin möglichen Fachschulen soll die Zahl der Schulstufen im Verordnungsweg festgesetzt werden. Fachschulen für die Fachrichtungen Landwirtschaft und Pferdewirtschaft (derzeit noch als Schulversuch) müssen jedoch vier Schulstufen umfassen.

Darüber hinaus soll nunmehr der Schulbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Zeiten der außerlandwirtschaftlichen Berufsausbildung - bei

Vorliegen verwandter und anrechenbarer Inhalte und Tätigkeiten - auf die mit der letzten Novelle LGBI.Nr. 61/1989 eingeführten Pflichtpraktika anzurechnen.

Zu Art. I Z. 26 (§ 19 Abs. 5 lit. e):

Durch die Änderung des Bundesgrundsatzgesetzes (§ 3 Abs. 4) wurde für die Ausführungsgesetzgebung die Ermächtigung geschaffen, auch Fachschulen zu errichten, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgten Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschule). Von dieser Ermächtigung wird im Landesausführungsgesetz Gebrauch gemacht. Dies vor allem deshalb, da eine derartige Fachschule in Oberösterreich im Wege eines Schulversuches bereits eingerichtet wurde (Fachschule für Erwachsene in Kirchsschlag). Diese bereits bestehende Ausbildungsform kann somit nunmehr auch in das Regelschulsystem übernommen werden.

Zu Art. I Z. 28 (§ 20):

Analog zu den Bestimmungen über den Lehrplan an Berufsschulen werden auch bezüglich des Lehrplanes der Fachschule die bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmungen übernommen und nur mehr jene Pflichtgegenstände vorgesehen, die auf Grund des Bundesgrundsatzgesetzes zwingend vorgesehen sind. Ergänzend dazu werden wie bisher ausdrücklich auch die Pflichtpraktika angeführt. Durch die Änderung des Bundesgrundsatzgesetzes (§ 5 Abs. 1) ist nunmehr als neuer zusätzlicher Pflichtgegenstand auch "Lebende Fremdsprache" vorzusehen. Dieser Gegenstand wird derzeit in der überwiegenden Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen als Freigegegenstand geführt. Im neuen Abs. 2, der sich mit § 5 Abs. 2 des Bundesgrundsatzgesetzes deckt, soll durch die Möglichkeit des Entfalls von Pflichtgegenständen dem Zweck der Fachschulreform besser Rechnung getragen werden können. In den weiterführenden Fachschulen soll nämlich in erster Linie fachspezifisches Wissen vermittelt werden, da allgemeine Fächer bereits in der vorgelagerten Berufs- und Schulausbildung unterrichtet wurden.

Entsprechend der Bestimmung des Bundesgrundgesetzgesetzes (§ 3 Abs. 4) wird für die weiterführende Fachschule das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 500 Unterrichtsstunden festgesetzt. Für die Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. d wird ebenfalls in Anpassung an die Bestimmung des Bundesgrundgesetzgesetzes (§ 3 Abs. 3) das Mindestunterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen anstelle von 2800 mit nunmehr 2400 Unterrichtsstunden festgesetzt.

Zu Art. I Z. 30 (§ 21):

Die derzeit im § 21 Abs. 1 lit. b enthaltenen Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule - von den allerdings gemäß § 21 Abs. 2 in bestimmten Fällen abzusehen ist - wurde in der Novelle des Bundesgrundgesetzgesetzes (§ 4) fallengelassen. In den Erläuterungen dazu wird ausgeführt, daß dieses zusätzliche Erfordernis (einjährige Berufstätigkeit oder einjähriger Schulbesuch nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht) auf Grund der derzeitigen Gegebenheiten sachlich nicht gerechtfertigt ist und in Einzelfällen Probleme schafft. In Ausführung dazu wird daher auch im § 21 Abs. 1 lit. b von dieser zusätzlichen Aufnahmevoraussetzung Abstand genommen.

Für die neu vorgesehenen weiterführenden Fachschulen, die vor allem Quereinsteigern, z.B. Frauen, die in einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einheiraten, eine adäquate Ausbildung ermöglichen sollen, wird als zusätzliche Aufnahmevoraussetzung entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährig erfolgte Schulausbildung nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht (dies wird im Regelfall nach einer dreijährigen mittleren Schule bzw. nach der siebten Schulstufe einer höheren Schule der Fall sein) vorgeschrieben.

Die im Abs. 3 normierte grundsätzliche Internatspflicht kann beispielsweise bei einer vermehrten Anzahl von erwachsenen Schülern in weiterführenden Fachschulen oder Ausbildungskombinationen nicht zur Gänze aufrecht erhalten werden. Der Schulbehörde soll es daher in solchen bestimmten und im Einzelfall zu beurteilenden Fällen erleichtert werden, von der Internatspflicht abzusehen.

Zu Art. I Z. 31 (§ 22 Abs. 2):

Diese Zitatsänderung ist auf Grund der Neuformulierung des § 21 erforderlich.

Zu Art. I Z. 33 (§ 44 Abs. 2):

Da auf Grund des vorliegenden Entwurfes (Art. I Z. 7) der Besuch einer Berufsschule nunmehr auch freiwillig möglich ist, kann sich der nicht berufsschulpflichtige Berufsschüler genauso wie der Fachschüler jederzeit vom Schulbesuch abmelden.

Zu Art. I Z. 34 (§ 44 Abs. 5):

Diese neu aufgenommene Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 33 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes. Damit soll jedenfalls sichergestellt werden, daß Fachschüler, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, der Erfüllung ihrer Schulpflicht auch tatsächlich nachkommen. Für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schulpflichtgesetzes 1985 hat sodann der zuständige Bezirksschulrat Sorge zu tragen.

Zu Art. I Z. 35 und 36 (§ 56 Abs. 6 und § 65 Abs. 1):

Diese Zitatsänderungen erfolgen auf Grund der Änderung bzw. der Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Art. I Z. 37 (§ 67 Abs. 2):

Mit dieser Änderung wird den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen. Gemäß § 37 Abs. 6 hat nämlich in der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres eine Klassenkonferenz hinsichtlich jener Schüler stattzufinden, denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe voraussichtlich nicht zuerkannt werden wird. Ob nun aber ein Schüler

tatsächlich zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist, läßt sich erst zum Zeitpunkt der Ausstellung des Jahreszeugnisses verlässlich beurteilen (siehe § 41).

Nach der geltenden Bestimmung des § 67 Abs. 2 ist jedoch eine Berufung gegen die in der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres getroffene Entscheidung der Klassenkonferenz binnen einer Woche einzubringen und kann daher die erst im Zeitpunkt der Zeugnisausstellung feststehende tatsächliche Berechtigung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht mehr abgewartet werden. Durch die Einräumung einer Berufungsfrist von nunmehr vier Wochen erübrigt sich eine vorbeugende und möglicherweise nicht mehr nötige Berufung.

Zu Art. I Z. 38 (§ 77 Abs. 1 Z. 2):

Diese Zitatsänderung erfolgt auf Grund der Änderung der betreffenden Rechtsvorschrift.

Zu Art. I Z. 39 bis Z. 45 (§ 82 Abs. 3, § 82a, § 84 Abs. 1 sowie § 85 Abs. 1, 3 und 4):

Mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 448/1994 wurde das Privatschulgesetz geändert. Die darin enthaltenen Gesetzesänderungen erfolgten im Hinblick auf den bevorstehenden EU-Beitritt und beinhalten im wesentlichen eine Gleichstellung von Staatsangehörigen und juristischen Personen eines Mitgliedslandes der Europäischen Union mit Inländern. Sämtliche mit diesem Bundesgesetz erfolgten Änderungen des Privatschulgesetzes werden daher analog auf die im V. Hauptstück des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes enthaltenen Bestimmungen betreffend die Errichtung und Führung von privaten land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie Schülerheimen nachvollzogen.

Zu Art. I Z. 46 (§ 89 Abs. 4):

Diese Zitatsänderung ist durch den im Entwurf vorgesehenen Entfall des § 19 Abs. 6 begründet.

Zu Art. I Z. 47 (§ 95 Abs. 1):

Durch den im Entwurf vorgesehenen Entfall der Schulpflichtmatrik für die Berufsschule sind auch die im § 95 enthaltenen Strafbestimmungen, welche auf die Schulpflichtmatrik Bezug nehmen, entsprechend abzuändern.

Zu Art. I Z. 48 (§ 98):

Diese Zitatsänderung ergibt sich auf Grund des im Art. I Z. 22 vorgesehenen Entfalles des § 16 Abs. 4 sowie der nunmehr auch im § 16 Abs. 3 enthaltenen Verordnungsermächtigung.

Artikel II

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen können weitgehend nur mit Beginn eines Schuljahres sinnvoll in die Praxis umgesetzt werden. Da sie aber daneben frühestmöglich Wirkung zeigen sollen, wurde als Inkrafttretenstermin der 1. September 1995 gewählt.

Abs. 2 soll der Vorbereitung der sich auf Grund dieses Gesetzentwurfes ebenfalls abzuändernden Verordnungen (Lehrplanverordnungen, Organisationsverordnung) dienen und erscheint im Hinblick auf den beabsichtigten Inkrafttretenstermin (Abs. 1) des Novellenvorhabens unverzichtbar.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 13. Juni 1996

Brait
Obmann

Dr. Stockinger
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

**vom,
mit dem das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche
Schulgesetz geändert wird**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl.Nr. 41/1976, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 2/1989 und 61/1989 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 entfallen nach dem ersten Halbsatz der Beistrich sowie die Wortfolge "sofern sie nicht gemäß § 19 Abs. 6 zu bezeichnen sind,".
2. § 2 Abs. 4 lit. a lautet:

"a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen;"
3. Im § 2 Abs. 6 wird nach der Wortfolge "Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die öffentlichen Berufs- und Fachschulen angeschlossen sind" der Klammerausdruck "(Schulgüter)" eingefügt.
4. Im § 2 Abs. 8 wird das Zitat "§ 8 Abs. 5 der O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl.Nr. 53, in der jeweils geltenden Fassung" durch das Zitat "§ 9 Abs. 5 des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991" ersetzt.

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz sowie in den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form."

6. Im § 3 Abs. 2 lit. a und b wird jeweils nach dem Wort "Schulgebäudes" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "der Schulgüter" eingefügt.

7. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Personen, die überwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Berufen tätig sind, sind nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zum freiwilligen Berufsschulbesuch berechtigt. Eine überwiegende Tätigkeit in land- und forstwirtschaftlichen Berufen liegt dann vor, wenn der Hauptteil der Arbeitskraft der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt wird."

8. § 5 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die zum freiwilligen Berufsschulbesuch Berechtigten (§ 4 Abs. 2) haben die Berufsschulen jener Fachrichtung zu besuchen, die ihrer Arbeitstätigkeit am ehesten entspricht."

9. § 6 Abs. 3 entfällt.

10. Im § 7 Abs. 1 wird der Klammerausdruck "(Lehrherrn)" durch den Klammerausdruck "(Lehrberechtigten)" ersetzt.

11. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Lehrberechtigte des Berufsschulpflichtigen hat Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses binnen zwei Wochen der Schulbehörde zu melden."

12. § 8 entfällt.

13. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Schulpflichtige ist nach Eintritt der Berufsschulpflicht einer bestimmten Berufsschule (Abs. 4) zur Erfüllung der Schulpflicht zuzuweisen. Der zum freiwilligen Berufsschulbesuch Berechtigte ist auf Grund eines bei der Schulbehörde einzubringenden Ansuchens zum Besuch der Berufsschule zum ehestmöglichen Zeitpunkt einer bestimmten Berufsschule zuzuweisen."

14. Im § 9 Abs. 6 lit. a wird der Begriff "ordentlichen Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

15. § 10 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

16. Im § 11 Abs. 3 wird das Zitat "BGBl.Nr. 324/1975" durch das Zitat "BGBl.Nr. 256/1993" ersetzt.

17. Im § 11 Abs. 5 lit. b wird nach der Wortfolge "alternativen Pflichtgegenständen" der Klammersausdruck "(Wahlpflichtfächern)" eingefügt.

18. Im § 13 Abs. 1 ist nach dem Wort "Schulstandorten" ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge "zur Abschlusausbildung" einzufügen.

19. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Unterricht darf am Vormittag höchstens fünf Unterrichtsstunden, wenn mindestens drei Stunden auf praktischen Unterricht entfallen, höchstens sechs Unterrichtsstunden dauern. Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen. Die Schulbehörde kann unter Bedachtnahme auf die Art und Organisationsform der Berufs- und Fachschulen den Beginn, die Dauer und das Ende des Unterrichtes durch Verordnung bestimmen."

20. § 16 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5 bis 7 erhalten die Bezeichnungen "(4)" bis "(6)".

21. § 17 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- Landwirtschaft,
- Ländliche Hauswirtschaft,
- Gartenbau,
- Feldgemüsebau,
- Obstbau und Obstverwertung,
- Weinbau und Kellerwirtschaft,
- Molkerei- und Käsewirtschaft,
- Pferdewirtschaft,
- Fischereiwirtschaft,
- Geflügelwirtschaft,
- Bienenwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Forstgarten- und Forstpflanzgewirtschaft,
- Landwirtschaftliche Lagerhaltung."

22. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände in allen Fachrichtungen Religion, Rechnen, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Politische Bildung, Lebenskunde und Leibesübungen sowie die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände vorzusehen."

23. § 19 Abs. 1 lautet:

"

"(1) Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft oder als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber hinaus können Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen."

24. § 19 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Fachschulen umfassen ein bis vier Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat. Die Zahl der Schulstufen ist nach den regionalen Erfordernissen sowie den notwendigen Ausbildungsinhalten durch Verordnung gemäß Abs. 2 festzusetzen, wobei jedoch festzulegen ist, daß Fachschulen, die in der Fachrichtung Landwirtschaft oder Pferdewirtschaft geführt werden, jedenfalls vier Schulstufen umfassen. Pflichtpraktika (§ 20 Abs. 1 Z. 2) im Ausmaß von 10 bis 15 Monaten, wovon mindestens vier Monate Fremdpraxis sein müssen, können einer Schulstufe entsprechen, wenn sie nach Abschluß der zweiten Schulstufe und jedenfalls vor der vierten Schulstufe absolviert werden. Die Schulbehörde entscheidet bei abgeschlossener außerlandwirtschaftlicher Berufsausbildung nach Maßgabe der dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten über das Ausmaß deren Anrechenbarkeit als Pflichtpraktika."

25. § 19 Abs. 5 lit. c lautet:

"c) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann;"

26. Im § 19 Abs. 5 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. e wird angefügt:

"e) Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschulen)."

27. § 19 Abs. 6 entfällt.

28. § 20 Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(4)"; Abs. 1 und 2 sowie der neu einzufügende Abs. 3 lauten:

"(1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:
1. Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde und Leibesübungen;

2. die im Hinblick auf die jeweilige Fachrichtung der Schule und die künftige Berufstätigkeit der Absolventen erforderlichen naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände und Pflichtpraktika.

(2) An Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen (§ 19 Abs. 5 lit. e), können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung der Schüler im Abs. 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen.

(3) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist im Hinblick auf die schulische Vorbildung, die Organisation und den Aufbau der Fachschule zur Erreichung des Lehrzieles wie folgt festzusetzen:

1. Für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. a mindestens 1300 Unterrichtsstunden, verteilt auf eine oder zwei Schulstufen;
2. für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. b mindestens 1800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen;
3. für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. c mindestens 1300 Unterrichtsstunden in der ersten Schulstufe;
4. für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. d mindestens 2400 Unterrichtsstunden, wobei die erste Schulstufe mindestens 1300 Unterrichtsstunden zu umfassen hat;
5. für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. e mindestens 500 Unterrichtsstunden."

29. Im § 20 Abs. 4 (neu) wird nach der Wortfolge "alternative Pflichtgegenstände" der Klammerausdruck "(Wahlpflichtfächer)" eingefügt.

30. § 21 lautet:

§ 21

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind

1. körperliche und geistige Eignung (Fachschuleignung);
2. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. c oder d die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht; nach erfolgreichem Abschluß der ersten Schulstufe einer Berufsschule ist der Übertritt in die zweite Schulstufe einer Fachschule gleicher oder verwandter Fachrichtungen zulässig;
3. für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 5 lit. e darüber hinaus eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährig erfolgte Schulausbildung nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Der Aufnahmewerber hat die erforderliche Fachschuleignung wie folgt nachzuweisen:

1. die geistige Eignung durch einen positiven Schulerfolg oder auf Grund einer Eignungsfeststellung;
2. die körperliche Eignung durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als vier Wochen ist und die erforderliche Eignung zweifelsfrei feststellt.

(3) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden. Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Schulbehörde einen externen Schulbesuch bewilligen."

31. Im § 22 Abs. 2 wird das Zitat "(§ 21 Abs. 3 lit. a)" durch das Zitat "(§ 21 Abs. 2 Z. 1)" ersetzt.
32. Im § 29 Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(Gegenstandsgruppen)" durch den Klammerausdruck "(Wahlpflichtfächer)" ersetzt.
33. § 44 Abs. 2 lit. a und b lauten:

"a) mit dem Zeitpunkt des Einlangens einer schriftlichen Abmeldung vom Schulbesuch beim Schulleiter, sofern darin nicht ein späterer Endtermin des Schulbesuches genannt wird und keine Schulpflicht besteht;

b) in der Berufsschule mit der Beendigung des Lehrverhältnisses, sofern die Berufsschule nicht gemäß § 43 Abs. 1 weiter besucht wird;"

34. Dem § 44 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Wenn ein Schüler, der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, gemäß Abs. 2 aufhört, Schüler einer Schule zu sein, hat der Schulleiter dies der Schulbehörde zu melden, die unverzüglich den nach dem Hauptwohnsitz des Schülers zuständigen Bezirksschulrat davon in Kenntnis zu setzen hat."

35. Im § 56 Abs. 6 wird der Klammerausdruck "(§ 7 AVG. 1950)" durch den Klammerausdruck "(§ 7 AVG)" ersetzt.

36. Im § 65 Abs. 1 wird die Jahreszahl "1950" durch die Jahreszahl "1991" ersetzt.

37. Im § 67 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge "innerhalb einer Woche" durch die Wortfolge "innerhalb von vier Wochen" ersetzt.

38. Im § 77 Abs. 1 Z. 2 entfällt das Zitat ", LGB1.Nr. 74/1973".

39. Dem § 82 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Eine Lehrbefähigung im Sinne dieses Hauptstückes liegt bei Erfüllung der für ein öffentlich-rechtliches oder ein privat-rechtliches Dienstverhältnis erforderlichen besonderen Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse vor."

40. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

"§ 82a

Gleichstellung mit Inländern

Österreichischen Staatsbürgern und inländischen juristischen Personen sind Staatsangehörige und juristische Personen eines Landes, dessen Angehörigen oder juristischen Personen Österreich auf Grund eines Staats-

vertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern und inländischen juristischen Personen, gleichgestellt."

41. § 84 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) jeder österreichische Staatsbürger oder gemäß § 82a Gleichgestellte, der voll handlungsfähig und in sittlicher Hinsicht verlässlich ist und in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen;"

42. Im § 84 Abs. 2 wird die Wendung "Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie juristische Personen, deren vertretungsbefugte Organe die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen," durch die Wendung "Andere als österreichische Staatsbürger und andere als inländische juristische Personen" ersetzt.

43. § 85 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Schulerhalter hat für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule einen Leiter zu bestellen, der

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder gemäß § 82a gleichgestellt ist,
2. die Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist,
3. die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist und
4. in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen."

44. Im § 85 Abs. 3 wird die Zitierung "Abs. 1 lit. a bis c" durch die Zitierung "Abs. 1 Z. 1 bis 4" ersetzt.

45. § 85 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Schulbehörde kann vom Erfordernis des Abs. 1 Z. 1 Nachsicht erteilen, wenn die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist und öffentliche Interessen der Nachsichterteilung nicht entgegenstehen."

46. Im § 89 Abs. 4 wird der Klammerausdruck " (§ 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 6) " durch den Klammerausdruck " (§ 2 Abs. 2) " ersetzt.

47. Im § 95 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "bzw. der Melde- und Auskunftspflicht gemäß § 8 Abs. 3".

48. Im § 98 erster Satz wird das Zitat "§ 16 Abs. 2 und 5" durch das Zitat "§ 16 Abs. 2, 3 und 4" ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. September 1995 in Kraft gesetzt werden.